



## RAHMENVEREINBARUNG zwischen der SPITEX Michelsamt und

Name Vorname

Klientennummer

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname des Klienten/der Klientin (Blockschrift)

\_\_\_\_\_  
Kundennummer

Spitex Michelsamt und der Klient/die Klientin (nachfolgend KlientIn genannt) vereinbaren, dass die Spitex Michelsamt Dienstleistungen gemäss der jeweiligen aktuellen Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung erbringen. In der Leistungsplanung sind die Leistungen detailliert geregelt (u.a. Art und Dauer). Änderungen in der Leistungsplanung sind zwischen der Spitex Michelsamt und dem/der KlientIn jeweils zu vereinbaren.

Die Betreuung des/der KlientIn wird einem Fachteam der Spitex Michelsamt zugeteilt. Der/die KlientIn hat keinen Anspruch auf die Betreuung durch bestimmte Mitarbeitende der Spitex Michelsamt. Das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden liegt allein bei der Spitex Michelsamt. Der/die KlientIn richtet sämtliche Anliegen in Bezug auf diese Vereinbarung direkt an die Spitex Michelsamt.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt nicht in jedem Fall sämtliche Leistungen der Spitex Michelsamt. Der/die KlientIn erklärt ausdrücklich, dass er/sie alle durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übernommenen Leistungen gemäss Leistungsplanung wünscht und deren Kosten selber trägt. Die Tarife richten sich nach dem jeweils aktuellen Tarifblatt.

Der/die KlientIn bevollmächtigt die Spitex Michelsamt seinen/ihren Beitrag an die Pflegevollkosten (Restfinanzierungsbeitrag) gemäss § 4 und § 15 des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz) des Kantons Luzern vom 14. September 2010 (SRL Nr. 867) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Pflegefinanzierungsgesetz (Pflegefinanzierungsverordnung) des Kantons Luzern vom 30. November 2010 (SRL Nr. 867a) direkt der Wohnsitzgemeinde in Rechnung zu stellen.

Der/die KlientIn kennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Spitex Michelsamt und ist mit diesen einverstanden. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung wird im Doppel ausgestellt und unterschrieben. Ein Exemplar ist für den/die KlientIn bestimmt, das andere wird von der Spitex Michelsamt aufbewahrt.

**Klient / Klientin oder die mit seiner / ihrer Vertretung betraute Person: (\*)**

KlientOrt

KlientName KlientVorname

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**MitarbeiterIn der Spitex Michelsamt:**

KlientOrt

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(\*) Bei mehreren Personen gilt die Solidarität.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Michelsamt (AGB)

### Abschluss und Inhalt des Vertrages

---

Das Vertragsverhältnis zwischen der SPITEX Michelsamt und ihren KlientInnen wird bestimmt durch

- a. die individuelle Rahmenvereinbarung,
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie
- d. das jeweils aktuelle Tarifblatt.

### Leistungen

---

<sup>1</sup> Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen richten sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, welche einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden, zeitlichen Mehrbedarf von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information der KlientInnen abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe oder einem Sturz oder ähnlich). Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20% oder einem dauernden Mehrbedarf muss eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der SPITEX Michelsamt und ihren Klienten. Weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der SPITEX Michelsamt nicht gestattet.

<sup>3</sup> SPITEX Michelsamt erbringt Leistungen in Zusammenarbeit mit Angehörigen, Ärzten, Spitälern, Heim und Sozialbehörden. Die Qualitätssicherung erfolgt gem. gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art 58, KVV Art. 77), sowie Qualitätsmanual des SpiteX Verbandes Schweiz und den EKAS-Richtlinien. Darin sind Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien enthalten.

<sup>4</sup> Hauswirtschaftliche Leistungen verstehen sich als ergänzend oder entlastend in Krisensituationen und in enger Zusammenarbeit mit dem/der KlientIn, den Angehörigen und weiteren Bezugspersonen. Während der Einsätze ist die Anwesenheit des Klienten erforderlich. Im Rahmen der Einsätze werden ausserdem keine umfassenden Putzarbeiten, Umzugs- und Umgebungsarbeiten geleistet. Wöchnerinnen, welche keine gesundheitlichen Probleme haben und ihr Kind ebenfalls gesund ist, wird im Normalfall für sechs Wochen unterstützt.

### Einsatz von Dritten

---

<sup>1</sup> Kosten der Pflegeleistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen nicht übernommen und vom/von KlientIn ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten des/der KlientIn.

<sup>2</sup> Kosten für Hauswirtschaftsleistungen gehen vollständig zulasten des/der KlientIn. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).

<sup>3</sup> Die Tarife für Hauswirtschafts- und Extraleistungen richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

<sup>4</sup> Werden die Leistungen der SpiteX Michelsamt *vorübergehend* zugunsten von ausserkantonalen KlientInnen erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons), so gehen die Vollkosten vollständig zulasten des/der KlientIn. Die Rückforderung von der Versicherung und vom Wohnkanton obliegt dem/der KlientIn.

### Rechnungsstellung und Fälligkeit

---

<sup>1</sup> Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit der Krankenversicherung wird im System des Tiers Payant abgerechnet: SPITEX Michelsamt schickt diese Rechnung direkt dem Versicherer.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Patientenbeteiligung von max. CHF 15.95/Tag werden den KlientInnen direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

<sup>3</sup> Wird die Vereinbarung mit der SPITEX Michelsamt klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

### **Abbestellung von Leistungen**

---

<sup>1</sup> Für Einsätze an Werktagen, die der/die KlientIn nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abbestellt werden, stellt SPITEX Michelsamt dem/der KlientIn Rechnung.

<sup>2</sup> Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.

### **Einsatzzeiten**

---

Einsatzzeiten Pflege: ab 07.15 - 11.30 und von 14.00 – 19.00 Uhr täglich

Einsatzzeiten Hauswirtschaft: ab 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 – 17.00 Uhr, MO-FR. Die Dauer richtet sich nach dem ermittelten Bedarf in der Bedarfsabklärung (BAK).

Die Einsatzzeiten werden wenn möglich eingehalten, es ist jedoch ein Spielraum von +/-30 Min. möglich. Die Anwesenheit des/der KlientIn ist während des Einsatzes zwingend.

### **Vertragskündigung**

---

<sup>1</sup> Die Kündigung des Vertrags bedarf der schriftlichen oder mündlichen Form. In der Regel findet dies in Absprache mit einem/einer MitarbeiterIn statt.

<sup>2</sup> Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen gekündigt werden.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen behält sich die SPITEX Michelsamt vor, den Vertrag fristlos zu kündigen (z.B. bei Nichtbezahlung von Rechnungen oder bei Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen oder Verhaltens seitens des/der KlientIn).

### **Wohnungszugang**

---

Der/die KlientIn ist verpflichtet, den Zugang zu seiner/ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der SPITEX Michelsamt zu gewährleisten.

### **Schweigepflicht**

---

Die SPITEX Michelsamt verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

### **Entbindung von der Schweigepflicht**

---

Soweit es zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist, darf die SPITEX Michelsamt personenbezogene Daten des Kunden an Dritte, insbesondere den zuständigen Ärzten, Krankenkassen, Alters- und Pflegeinstitutionen übermitteln.

### **Haftung**

---

<sup>1</sup> Die SPITEX Michelsamt haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die ihre Mitarbeitenden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.

<sup>2</sup> Der Umfang der Haftung richtet sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.

<sup>3</sup> Jegliche weitere Haftung (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeitenden verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

### **Gerichtsstand**

---

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der SPITEX Michelsamt und dem/der KlientIn ist der Sitz der SPITEX Michelsamt.

## Tarife

(gültig ab 1. Januar 2017)

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| • Bedarfsabklärung und Beratung Pflege (KLV a)   | Fr. 79.80 pro Stunde 1) |
| • Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (KLV b)   | Fr. 65.40 pro Stunde 1) |
| • Massnahmen der Grundpflege (KLV c)   | Fr. 54.60 pro Stunde 1) |
| • Hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen (nur mit Arztzeugnis)                               | Fr. 35.-- pro Stunde 2) |
| • Bedarfsabklärung und Beratung hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen (nur mit Arztzeugnis) | Fr. 50.-- pro Stunde    |
| • Hausw. Zusatzleistungen (ohne Zeugnis möglich)   | Fr. 67.-- pro Stunde    |
| • Botengang Arzt / Apotheke  | Fr. 20.--               |
| • Abwesenheit des/der KlientIn ohne vorzeitige Abmeldung   | Fr. 50.--               |

Die Verrechnungseinheit beträgt 10 Minuten. Die angebrochene Einheit wird als ganze Einheit von 10 Minuten in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gelten die individuelle Rahmenvereinbarung sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1) Dem/der KlientIn wird für pflegerische Leistungen eine Patientenbeteiligung von maximal Fr. 15.95/Tag in Rechnung gestellt (gem. Pflegefinanzierungsgesetz vom 14. September 2010, SRL Nr. 867 § 5). Die Rechnungsstellung an die Krankenkassen läuft direkt ab, der/die KlientIn erhält eine Kopie der Abrechnung.
- 2) Dem/der KlientIn wird die Rechnung für hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen vollumfänglich direkt in Rechnung gestellt. Bitte klären Sie bei Ihrer Krankenkasse ab, wie weit sie hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen zurückvergütet erhalten.